

Nummer 8
Mittwoch
22.02.2006

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	109
Termine	112
Rat und Hilfe	115

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15. Februar 2006

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 12, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und den §§ 28 und 29, auch in Verbindung mit § 62, jeweils in Verbindung mit § 79a Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 79a Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese bis zum Ablauf des 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Geflügel außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, soweit

1. die Tiere unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden,
2. mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der nach Satz 1 Nr. 1 getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. Geflügelhalter

- a) Untersuchungen in kürzeren als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Untersuchungsabstand und
- b) über die klinischen Untersuchungen nach Satz 1 Nr. 2 hinaus Untersuchungen auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durchführen lassen müssen,

2. Geflügel abweichend von Satz 1 in geschlossenen Ställen zu halten ist.

- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit
1. die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können und
 2. Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, hat der Geflügelhalter

1. mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchführen und tierärztlich dokumentieren zu lassen,
2. das Geflügel im Zeitraum bis zum Ablauf des 30. April 2006 mindestens einmal serologisch auf Antikörper gegen das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 untersuchen zu lassen und
3. Enten und Gänse vom übrigen Geflügel getrennt zu halten.

Die Untersuchungen nach Satz 2 Nr. 2 sind

1. bei Geflügel, ausgenommen Gänse und Enten, jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand
- von einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden im Falle des Satzes 3 Nr. 1 weniger als zehn Tiere oder im Falle des Satzes 3 Nr. 2 weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Ist eine Blutentnahme zum Zwecke der serologischen Untersuchung nach Satz 2 Nr. 2 nicht möglich, hat der Tierhalter alle Tiere des Bestandes im Abstand von 14 Tagen virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungseinrichtung untersuchen zu lassen. § 8c Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass

1. Geflügelhalter Untersuchungen in kürzeren als dem in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Untersuchungsabstand durchführen lassen müssen,
2. Geflügelhalter über die Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 hinaus virologische Untersuchungen auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durchführen lassen müssen,
3. weitere Tiere eines Bestandes zu untersuchen sind.

(5) Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Nachweis des Influenza-A-Virus mitzuteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für sonstige für Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 empfängliche Vogelarten, soweit sie in Zoologischen Gärten oder Einrichtungen ähnlicher Art gehalten werden. Die zuständige Behörde kann für Zoologische Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art in einer Genehmigung nach Absatz 3 Satz 1 bestimmen, dass Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 nicht anzuwenden ist, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 2

Geflügel darf gewerbsmäßig

1. außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der das Geflügel in den Verkehr bringt, oder
2. ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 14 Tage vor dem Inverkehrbringen in geschlossenen Ställen gehalten und längstens zwei Tage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel nach Satz 1 in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 3

Eine Genehmigung nach § 3 Satz 2 der Geflügelpestschutzverordnung darf die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. April 2006 nicht erteilen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, Geflügel nicht in geschlossenen Ställen hält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, Geflügel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 1 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 2 Satz 1 Geflügel in den Verkehr bringt

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Horst Seehofer

Termine

Blutspendetermine im Landkreis Erding

Freitag	24.02.06	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Mittwoch	01.03.06	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule Am Bräuanger 1
Donnerstag	02.03.06	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule Am Bräuanger 1
Freitag	03.03.06	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Obstbaumschnittkurs im Kreisobstlehrgarten – noch Plätze frei

Die Kreisfachberater des Landkreises Erding bieten im Kreisobstlehrgarten in St. Wolfgang einen Intensivkurs zum Obstbaumschnitt an.

Für **Freitag, den 03.03.2006** und **Freitag, den 10.03.2006** sind noch Plätze frei. Wer Interesse hat, vorhandene Kenntnisse aufzufrischen oder überhaupt erst einmal in die Materie einzusteigen, kann sich ab sofort bei den Kreisfachberatern Juliane Friedemann und Peter Arweck im Landratsamt Erding anmelden, Telefon 08122/58-1253, Fax 08122/58-1142, E-Mail: gartenbau@lra-ed.de. Die genauen Orts- und Terminangaben werden im Zuge der Anmeldung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer kann und soll während des Kurses selbst mit Schere und Säge aktiv werden – für die dabei auftauchenden Fragen stehen die Kursleiter selbstverständlich zur Verfügung.

Der Schnittkurs ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet daher die Reihenfolge der Anmeldung

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2006

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Berglern								
Bockhorn		04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Buch am Buchrain		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Dorfen Stadt (Aus-senbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Dorfen Stadt * (Aus-senbereich Ost)	Grenze B 15	24.01	21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	25.01	22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	26.01	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	
Eitting		20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	07.01	03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Erding Stadt	Nur dort Abho-lung, wo 1,1 m ³ Behälter für Rest-abfall stehen	09.01	06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Finsing		13.01	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Forstern		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Fraunberg		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Hohenpolding		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Inning am Holz		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Isen		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Kirchberg		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Langenpreising		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Lengdorf		27.01	24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	
Moosinning		11.01	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Neuching		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Oberding		10.01	07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Ottenhofen		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Pastetten		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Sankt Wolfgang		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Steinkirchen		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Ort)		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Aus-senbereich Ost)	Grenze B 15	20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Taufkirchen (Aus-senbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Walpertskirchen		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Wartenberg		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Wörth		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München. Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht. Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2005/2006 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 15.03.2006
 26.04.2006
 24.05.2006
 05.07.2006

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 5 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat